

## **NEUFASSUNG ab 01.01.2013**

### **SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIEN**

#### **der Stadt Forchheim**

vom 19.02.1986

Beschluss Kulturausschuss vom 16.01.1986, TOP 2  
Stadtrat vom 30.01.1986

in der zur Zeit gültigen Fassung einschließlich  
der nachstehend aufgeführten Änderungen

#### **Änderungen:**

1. Beschluss Kulturausschuss vom 10.12.1987, TOP 1/  
Stadtratsbeschluss vom 17.12.1987
2. Beschluss Kulturausschuss vom 08.09.1988, TOP 4/  
Stadtratsbeschluss vom 29.09.1988
3. Beschluss Kulturausschuss vom 14.12.1989, TOP 6/  
Stadtratsbeschluss vom 21.12.1989
4. Beschluss Kulturausschuss vom 13.12.1990, TOP 5/  
Stadtratsbeschluss vom 20.12.1990
5. Beschluss Kulturausschuss vom 24.04.1991, TOP 7/  
Stadtratsbeschluss vom 29.05.1991
6. Beschluss Kulturausschuss vom 20.04.1993, TOP9/  
Stadtratsbeschluss vom 18.05.1993
7. Beschluss Kulturausschuss vom 18.04.1996, TOP 4/  
Stadtratsbeschluss vom 25.04.1996
8. Beschluss Haupt-, Personal- und Kulturausschuss vom 17.01.2001, TOP 5  
Stadtratsbeschluss vom 25.01.2001
9. Beschluss Haupt-, Personal- und Kulturausschuss vom 16.07.2003, TOP 5  
Stadtratsbeschluss vom 31.07.2003
10. Beschluss Haupt-, Personal- und Kulturausschuss vom 08.12.2004, TOP 4  
Stadtratsbeschluss vom 23.12.2004
11. Beschluss Haupt-, Personal- und Kulturausschuss vom 13.06.2006, TOP 4  
Stadtratsbeschluss vom 29.06.2006
12. Beschluss Haupt-Personal- und Kulturausschuss vom 17.10.2007, TOP 3  
Stadtratsbeschluss vom 25.10.2007
13. Beschluss Finanzausschuss vom 11.09.2012, TOP  
Stadtratsbeschluss vom 27.09.2012

## **SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIEN der Stadt Forchheim**

Im Wissen um die große Bedeutung des Sports für die Gesundheit und für die Persönlichkeitsbildung, insbesondere der Jugendlichen sowie für eine aktive und sinnvolle Freizeitgestaltung erlässt die Stadt Forchheim folgende Sportförderungsrichtlinien:

### Nr. 1

#### **Grundsätze**

- (1) Die Vergabe von Sportförderungsmitteln ist freiwillig und zweckgebunden. Sie richtet sich nach den im Haushalt der Stadt bereitgestellten Mitteln. Rechtsansprüche Dritter oder Verpflichtungen der Stadt können aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.
- (2) Sportvereine können finanzielle Mittel nur erhalten, wenn sie mindestens zwei volle Kalenderjahre bestehen, im Vereinsregister mit dem Sitz Forchheim eingetragen sind und dem Bayer. Landessportverband bzw. dem Bayer. Sportschützenbund angehören. Diese Grundsätze gelten analog auch für Sportabteilungen sonstiger Forchheimer Vereine.
- (3) Bezahlter Sport (Berufssport) wird nicht gefördert. Ehrungen und Auszeichnungen von Berufssportlern gem. Nr. 9 bleiben unberührt.
- (4) Es werden gewährt:
  - a) Schlüsselzuweisungen für Sportvereine als Grundförderung –Jugendlichenförderung- (Nr. 2)
  - b) Zuwendungen als pauschale Sportbetriebsförderung (Übungsleiterpauschale) (Nr. 3)
  - c) Ergänzungsförderung für Vereinssportstätten (Nr. 4)
  - d) Förderung von Baumaßnahmen (Nr. 5)
  - e) Nutzung städt. Sportstätten, Ausgleichszahlungen für die Nutzung von Sportstätten (Nr. 6)
  - f) Kostenfreie Leistungen und Lieferungen der Stadtverwaltung (Nr. 7)
  - g) Sonstige einmalige Finanzbeihilfen (Nr. 8)
  - h) Ehrungen und Auszeichnungen (Nr. 9)
- (5) Von diesen Richtlinien kann in begründeten Ausnahmefällen eine abweichende Regelung getroffen werden.

### Nr. 2

#### **Grundförderung**

- (1) Die Sportvereine erhalten für ihren laufenden Sportbetrieb, den Unterhalt vereinseigener Sportanlagen, die Anschaffung und Pflege von Sportgeräten sowie für ihre sonstigen Belange jährliche Schlüsselzuweisungen als Grundförderung. Die Schlüsselzuweisungen sind mitgliedsbezogen mit Schwerpunktförderung der jugendlichen Mitglieder.
- (2) Berechnungsgrundlage sind die Mitgliedszahlen des Vorjahres, die dem Bayer. Landessportverband bzw. dem Bayerischen Sportschützenbund jährlich zum Zwecke der Beitragsberechnung zu melden sind.

Die Grundförderung für Kinder und Jugendliche beträgt 10,00 €.

### Nr. 3

#### **Zuwendungen als pauschale Sportbetriebsförderung (Übungsleiterpauschale)**

Sportvereine erhalten in sinngemäßer Anwendung der Richtlinien des Freistaates Bayern (Richtlinien des BayStMUK vom 30.11.2005 in ihrer jeweils gültigen Fassung) eine jährliche Zuwendung als pauschale Sportbetriebsförderung (Übungsleiterpauschale).

Die Stadt Forchheim gewährt den gleichen Zuschuss wie der Freistaat Bayern für jede nachgewiesene Mitgliedereinheit. Die vom Landkreis als nachgewiesen bezeichnete Zahl der Mitgliedereinheiten wird zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung ohne weitere Nachprüfung anerkannt.

## Nr. 4

**Ergänzungsförderung für Vereinssportstätten**

Sportvereinen mit vereinseigenen Sportstätten wird neben der Grundförderung eine Ergänzungsförderung gewährt. Die Ergänzungsförderung erfolgt unter Berücksichtigung der Vielfalt der sportlichen Nutzungsmöglichkeiten dieser Anlagen sowie dem im Regelfall höheren Unterhaltungs- und Instandsetzungsaufwand. Vereinseigene Sportstätten sind Anlagen, die im Eigentum des Vereins stehen oder deren Nutzung durch ein Erbbaurecht oder einen mindestens fünfundzwanzigjährigen Miet- oder Pachtvertrag langfristig gesichert sind.

Die Ergänzungsförderung wird objektbezogen gewährt. Sie beträgt jährlich bei

Rasenspielfeldern pro Platz	1.600,00 EUR	(bis max. 3 Spielfelder) pro Jahr
Turnhallen pro Turnhalleneinheit	4.000,00 EUR	pro Jahr
Gymnastikräumen pro m <sup>2</sup> Nutzfläche	6.00 EUR	pro Jahr
Tennisplätzen pro Platz	125,00 EUR	pro Jahr

(jeweils einschließlich Umkleide- und Duschräumen).

Für vereinseigene Sportstätten anderer Vereine kann bei Nachweis erhöhter Unterhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen eine entsprechend pauschalierte Ergänzungsförderung gewährt werden.

## Nr. 5

**Förderung von Baumaßnahmen**

- (1) Die Stadt Forchheim ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten, und soweit es im Interesse einer langfristigen Existenzsicherung der Sportvereine erforderlich ist, bereit, zum Bau notwendiger vereinseigener Sportstätten städt. Grundstücke im Wege des Erbbaurechts zu überlassen.

Zu den sich errechnenden Erbbauzinsen (i. d. R. 4 % des Verkehrswertes) gewährt die Stadt Forchheim einen Zuschuss von 50 % als Sportförderung.

Kanalherstellungsbeiträge nach der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung BGS/EWS des Kommunalunternehmens Stadtwerke Forchheim sind für die Geschossfläche der Gebäudes komplett, sowie für die 5-fache Grundfläche des überbauten Raumes (Grundfläche des Gebäudes) zu entrichten. Alle darüber hinaus gehenden und geforderten Kanalherstellungsbeiträge können auf Antrag von der Stadt Forchheim zinslos gestundet bzw. als Darlehen ausgereicht werden, solange der Vereinszweck aufrechterhalten wird, Voraussetzung hierfür ist die grundbuchrechtliche Sicherung der Forderung. Herstellungsbeiträge für Wasser werden grundsätzlich nicht gestundet.

- (2) Investitionszuschüsse für Baumaßnahmen werden gewährt für die Neuerrichtung, Erweiterung, Generalinstandsetzung/Sanierung von Sportstätten einschließlich der dazugehörenden Nebeneinrichtungen.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Maßnahme den einschlägigen Richtlinien des Bayer. Landessportverbandes bzw. des Bayer. Sportschützenbundes entspricht, es sich um eine vereinseigene Sportstätte handelt (vgl. Nr. 4) und die eigene Leistung des Vereins sich angemessen zu den Gesamtkosten verhält. Die Entscheidung über die Gewährung und Höhe des Zuschusses wird vom Stadtrat getroffen.

- (3) Der Investitionszuschuss ist unter Beifügung eines Kosten- und Finanzierungsplanes ggf. auch eines Bauplanes zu beantragen und beträgt 10 v. H. der nach Abs. 2 bzw. nach den Förderungsrichtlinien des Bayer. Landessportverbandes oder Bayer. Sportschützenbundes tatsächlich beihilfefähigen Aufwendungen oder Kostenpauschalen. Sind die Kostenpauschalen höher als die Baukosten werden die tatsächlichen notwendigen Baukosten als Berechnungsmaßstab zu Grunde gelegt.

Er kann je nach der Zahl der vorliegenden Anträge und der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel auf mehrere Rechnungsjahre verteilt werden. Im übrigen erfolgt die Auszahlung nach Baufortschritt.

- (4) Zur Sicherung des Investitionszuschusses ist grundsätzlich

- a) durch Vereinssatzung nachzuweisen, dass bei Auflösung des Vereins die mit öffentlichen Mitteln geschaffenen Sportanlagen und Sporteinrichtungen ohne Entschädigung in das Eigentum der Stadt Forchheim übergehen,
- b) zu vereinbaren, dass dieser anteilig zurückzuzahlen ist, wenn die geförderte Baumaßnahme vor Ablauf von 25 Jahren nach vollständiger Auszahlung des Zuschusses ohne Zustimmung der Stadt veräußert oder einem anderen Verwendungszweck zugeführt wird. Der Rückzahlungswert beträgt für jedes volle Jahr der vorzeitigen Aufhebung der Bindungsfrist 1/25 des Zuschusses.

Bei Bewilligung eines Investitionszuschusses von mehr als 10.000,00 EUR ist die Rückzahlungsverpflichtung dinglich zu sichern. Die notariellen Kosten trägt der Zuwendungsempfänger.

Unbeschadet des Satzes 1 kann der Investitionszuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht oder nicht vollständig eingehalten werden.

- (5) Für Investitionszuschüsse ist nach Fertigstellung der Baumaßnahme ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

#### Nr. 6

### **Nutzung städt. Sportstätten Ausgleichszahlungen für die Nutzung von Sportstätten unter fremder Trägerschaft**

- (1) Die Stadt Forchheim überlässt Vereinen und sonstigen Gruppen ihre eigenen Sportstätten zur entsprechenden Nutzung.

Bei Schulsportanlagen sind vorrangig die schulischen Belange zu berücksichtigen. Grundlage ist der Belegungsplan und der jeweilige Nutzungsvertrag. Die Benutzungsentgelte richten sich nach der diesen Richtlinien als Anlage beigefügten Tabelle in der jeweiligen Fassung.

- (2) Sportvereine, deren begründete Belegungswünsche durch das Angebot städt. Sportstätten nicht hinreichend erfüllt werden können und die deshalb vergleichbare Sportstätten unter fremder Trägerschaft belegen, erhalten eine Ausgleichszahlung, jedoch maximal in der Höhe, die bei der Belegung der landkreiseigenen Sportstätten gewährt werden würde. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Benutzungsentgelt des fremden Trägers und dem nach der Anlage zu diesen Richtlinien maßgebenden Benutzungsentgelt für eine vergleichbare städt. Sportstätte.
- (3) Forchheimer Vereine, die zur notwendigen Ausübung des Schwimmsportes das Königsbad benutzen, bzw. die als Rettungsorganisation das Königsbad zu Trainingszwecken nutzen, erhalten aus Mitteln der Sportförderung für diese Nutzung eine Ausgleichszahlung von 30% der zu entrichtenden Nutzungsentgelte. Voraussetzung ist, dass diese Vereine auch umfassende Jugendarbeit leisten. Soweit im Königsbad keine ausreichenden, notwendigen Trainingszeiten angeboten werden können, erhält der betreffende Verein bei Belegung von Hallenbädern mit anderer Trägerschaft eine Ausgleichszahlung in Höhe von 15% des Nutzungsentgeltes, jedoch maximal in der Höhe, die bei der Belegung im Königsbad gewährt werden würden.

#### Nr. 7

### **Kostenfreie Leistungen und Lieferungen der Stadtverwaltung**

Die Stadt Forchheim ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit, die Sportvereine in Erfüllung ihrer sportlichen und gesellschaftlichen Aufgaben durch ganz oder teilweise kostenfreie Leistungen und Lieferungen der Stadtverwaltung angemessen zu unterstützen. Die Entscheidung über den Umfang der Unterstützung wird im Einzelfall getroffen.

Die der Stadtverwaltung durch ihre Leistungen und Lieferungen entstehenden nicht gedeckten Kosten werden als Sportförderungszuschuss gewährt (sog. innere Verrechnung).

#### Nr. 8

### **Sonstige einmalige Finanzbeihilfen**

Die Stadt Forchheim gewährt an Sportvereine und Sportler in begründeten Fällen einmalige Finanzbeihilfen, wenn nachweisbar für sportliche Zwecke besondere Aufwendungen entstehen. Solche Aufwendungen liegen insbesondere vor bei Neugründung von Sportvereinen oder Abteilungen bestehender Sportvereine oder Neugründung von Sportabteilungen sonstiger Vereine. Die Abteilung muss mindestens ein Jahr bestehen, muss aktive Jugendarbeit leisten und mindestens einen Übungsleiter mit BLSV-Lizenz haben.

Die einmalige Finanzbeihilfe als Starthilfe beträgt 50 % der im ersten Jahr nach der Neugründung nachgewiesenen Unkosten, höchstens jedoch 500,00 EUR.

Nr. 9

#### **Ehrungen und Auszeichnungen**

Verdiente Sportler, die in Forchheim ihren Wohnsitz haben oder für einen Forchheimer Verein starten, sind in angemessener Form zu ehren und auszuzeichnen.

**T a b e l l e**  
**der Benutzungsentgelte bei**  
**Überlassung stadteigener Sportstätten**

Für die Nutzung stadteigener Sportstätten durch Jugendgruppen von Vereinen und sonstigen Übungsgruppen wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 1,50 € / Std. / Einheit erhoben.

Im übrigen werden für die Überlassung von stadteigenen Sportstätten an Vereine und Übungsgruppen folgende Benutzungsentgelte festgesetzt:

**1. Für eine Einfachturnhalle bzw. je Anteil bei einer Mehrfachturnhalle**

pro angefangene Stunde	5,00 €
------------------------	--------

**3. Für die Freisportanlagen**

3.1 für Rasensportflächen pro angefangene Stunde je Rasenfeld	20,00 €
3.2 für Sportflächen ohne Rasen (Hartplätze) pro angefangene Stunde je Platz	8,00 €
3.3 für Leichtathletikanlagen (Laufbahnen, Hochsprung-, Kugelstoßanlagen usw.) pro angefangene Stunde	8,00 €

Als Jugendgruppen zählen Gruppen, die ausschließlich mit Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr belegt sind.

4. Für die Vermietung der Sportanlagen der Stadt Forchheim an nichtstädt. Schulen, auswärtige Vereine oder sonstige Institutionen und Organisationen wird ein Betrag von 13 € pro Halleneinheit und Stunde berechnet.
5. Mit der Zahlung des Benutzungsentgeltes sind Beheizung, Beleuchtung, Reinigungs- und sonstige Raum- und Gerätekosten im Rahmen eines normalen Verbrauches bzw. einer normalen Benutzung abgegolten. Bei größeren Veranstaltungen oder einer Nutzung, die über den normalen Gebrauch hinaus gehen, werden Reinigungskosten und sonstige angefallenen Betriebskosten in Rechnung gestellt.
6. Soweit die Belegung ausschließlich mit Jugendlichen vereinbart ist und dagegen verstoßen wird, erhält der Benutzer eine Abmahnung. Bleibt die Abmahnung erfolglos, wird dem Benutzer bis auf Widerruf für jede Stunde der Anlagenüberlassung das Benutzungsentgelt für Erwachsene berechnet.
7. Bei Sportveranstaltungen auf Stadt- und Kreisebene trägt die Stadt Forchheim die vollen Benutzungskosten in Rahmen der betreffenden Förderungsnahme.
8. Vom Benutzungsentgelt wird, soweit kein Eintrittsgeld erhoben wird, befreit bei
  - 8.1 Meisterschaften, die dem Verein vom zuständigen Fachverband übertragen werden (Gau, Kreis, Land)
  - 8.2 Vergleichskämpfen der Verbände (soweit nicht örtlich).

Notwendige Sonderreinigungen zu Ziff. 8.1 bis 8.2 werden jedoch in Rechnung gestellt.

  - 8.3 Wird ein Verein, eine Übungsgruppe oder eine der anderen obengenannten Organisationen von der Entrichtung des Benutzungsentgeltes befreit, werden die tatsächlich entstehenden Betriebskosten (Kostenmiete) als Zuschuss im Rahmen der Sportförderung oder einer sonstigen Zuschussmaßnahme ausgewiesen.